

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Outdoorstation, Inh. Markus Wimmer

1. Abschluss des Reisevertrages: Mit der Anmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter (Outdoorstation, Inh. Markus Wimmer) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, fernmündlich, elektronisch (E-Mail) oder per Fax erfolgen. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Reiseveranstalters zustande. Bei Verfügbarkeit erhält der Reisende umgehend nach Vertragsschluss eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Rechnung. Andernfalls wird der Kunde entsprechend informiert. Der Reisende (Anmelder) kann weitere Teilnehmer mit anmelden. Er haftet zusammen mit diesen als Gesamtschuldner für deren vertragliche Pflichten, insbesondere die Zahlung des Reisepreises.

2. Bezahlung: Aus der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist der endgültige Reisepreis ersichtlich. Der Gesamtbetrag ist, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, bis spätestens zum Reiseantritt auf das Konto des Reiseveranstalters zu überweisen oder bei Reiseantritt in bar zu entrichten.

3. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung bzw. Rechnung. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisetilnehmer vor Buchung informiert wird. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

4. Leistungs- und Preisänderungen Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Outdoorstation nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Werden Änderungen aufgrund von Naturgegebenheiten notwendig (z.B. Hochwasser, Niedrigwasser in bestimmten Gewässerabschnitten) wird Outdoorstation versuchen, eine alternative Strecke anzubieten. In dem Fall kann der Teilnehmer wählen, ob er das neue Angebot annimmt, oder es erfolgt eine umgehende Erstattung bereits eingezahlter Reisepreise. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Rücktritt durch den Kunden Ein Rücktritt durch den Kunden ist jederzeit möglich. Dem Teilnehmer wird empfohlen schriftlich zurückzutreten. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann gemäß § 651 i. Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:

Bei Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn: 15% des Reisepreises - min. jedoch 25.- Euro

Rücktritt von 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises,

Rücktritt von 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises,

Rücktritt von 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises,

Rücktritt von 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

Bei kurzfristigeren Stornierungen (am Tag des Reisebeginns) und bei Nichtantritt werden 100 % des Reisepreises in Rechnung gestellt.

Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Tritt ein einzelner Teilnehmer die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind.

6. Rücktritt durch den Reiseveranstalter Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten:

a) wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.

b) wenn die Durchführung der Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen, Hochwasser, Niedrigwasser etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

c) wenn für eine Fahrt eine Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich angegeben ist und diese nicht erreicht wird. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann Outdoorstation bis 2 Wochen vor Reiseantritt die Fahrt stornieren. Die Rücktrittserklärung muss dem Teilnehmer so schnell wie möglich übermittelt werden. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

7. Gewährleistung: a) Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Outdoorstation kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abhilfe kann auch in der Weise geschaffen werden, dass der Outdoorstation eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Outdoorstation innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 BGB) den Vertrag kündigen.

d) Schadenersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Outdoorstation nicht zu vertreten hat.

8. Haftung: Der Reiseveranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung

9. Beschränkung der Haftung: Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen den Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Outdoorstation aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Outdoorstation bei Personenschäden bis 76.693,78 € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.109,03 €. Liegt der Reisepreis über 1.363,10 €, ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis begrenzt. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Übernachtungen, Verpflegung, usw.) und die spätestens in der Reisebestätigung/Rechnung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen: Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Reiseleitung oder Leistungsträger sind nicht berechtigt, eventuelle Ansprüche aus Beschwerden anzuerkennen.

11. Störung durch den Teilnehmer: Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Teilnehmer trotz einer Abmahnung die Reise weiterhin erheblich stört, so dass seine weitere Teilnahme nicht mehr zumutbar ist. Das gilt insbesondere für den Fall, dass sich der Teilnehmer nicht an sachlich gerechtfertigte Anweisungen hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistungen ergeben.

12. Versicherungen: Grundsätzlich empfehlen wir den Teilnehmern den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung ist der Abschluss einer Unfall-, Auslandsranken- und Gepäckversicherung empfehlenswert. Grundsätzlich ist jeder Teilnehmer verpflichtet, bei Antritt der Veranstaltung in Besitz einer ausreichenden privaten Haftpflichtversicherung sowie einer Krankenversicherung zu sein.

13. Veranstaltungsleitung: Im Interesse der Sicherheit ist den Anordnungen der Reiseleiter unbedingt Folge zu leisten. Unsere Reiseleiter sind ermächtigt, Reisetilnehmer bei Störung der Reise, Gefährdung der Sicherheit (z.B. offensichtliche Beeinträchtigung durch Alkohol) oder Nichtbeachtung von sachlich berechtigten Anweisungen trotz Abmahnung von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Liegt das Verschulden des Ausschlusses beim Reisetilnehmer, behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- /Gesundheitsvorschriften Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Auf die Erfordernisse für Angehörige eines anderen Staates wird der Veranstalter hinweisen, sofern die Zugehörigkeit der Reisenden zu einem anderen Staat erkennbar ist. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung: Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Outdoorstation geltend zu machen. Die Ansprüche des Reisenden verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise enden sollte. Hat der Kunde seine Ansprüche aus dem Reisevertrag geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Outdoorstation die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

16. Gerichtsstand: Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend..

17. Besondere Bedingungen bei Kanutouren und Kanuvermietung: Die Teilnahme an einer Kanutour und die Durchführung von Kanutouren mit gemieteten Booten in Eigenregie birgt die naturgemäßen Risiken einer Outdoor-Abenteuer-Sportart. Der Anmelder versichert, dass dies allen Reisetilnehmern bekannt ist. Insbesondere ist auf die Auswahl geeigneter Bekleidung, Sonnen/Regenschutz, festes Schuhwerk, Brillenbänder usw. zu achten. Persönliche Gegenstände können nach Absprache an Land im Fahrzeug des Veranstalters zum Zielort transportiert werden. Gegenstände an Bord der Boote mitzuführen erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist sorgsam zu behandeln. Der Teilnehmer haftet für die unbeschädigte und vollständige Rückgabe des Materials, normaler Verschleiß ausgenommen. An einigen Gewässern gibt es Naturschutzbestimmungen und Befahrensregelungen, diese sind verbindlich und in jedem Fall von allen Teilnehmern zu beachten. Sofern Mindest- oder Höchstwasserstände auf dem zu befahrenden Gewässer vorgeschrieben sind, besteht keine Durchführungspflicht für den Veranstalter, wenn diese unter- bzw. überschritten werden. Gleiches gilt bei Gewässersperrungen oder sonstigen veränderten Bedingungen. Muss eine Kanutour aufgrund von Befahrensregelungen oder Pegelständen verschoben werden oder ausfallen, werden die gezahlten Reisepreise unverzüglich zurückerstattet, weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen. Der Anmelder versichert weiterhin, dass alle Teilnehmer schwimmen können und keine Krankheiten vorliegen, die für die Teilnahme an einer Kanutour von Einfluss sein könnten, sowie dass ihm bei minderjährigen Teilnehmern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

18. Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen. Sollten eine Bestimmung in Reisevertrag/AGB unwirksam sein, so sind ist sie durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn am nächsten kommt.

Veranstalter:
Outdoorstation
Inh. Markus Wimmer
Heddinghauser Str. 24
51588 Nümbrecht
Telefon 02293-939779
www.outdoorstation.de
info@outdoorstation.de